

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Stefan Schmidt, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zeitpunkt des Versorgungsausgleiches anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Versorgungsausgleich werden jährlich massenhaft existentielle Entscheidungen über die Altersversorgung getroffen und dabei Anwartschaften übertragen. Allein im Jahr 2018 hat es rund 168.000 Scheidungen gegeben (Fachserie 10 Reihe 2.2 – 2018 DESTATIS).

Der Versorgungsausgleich dient seit 1977 der Altersabsicherung des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners nach Scheidung der Ehe. Nach wie vor sind 90 % der Ausgleichsberechtigten Frauen.

Die im Jahr 2009 in Kraft getretene Strukturreform des Versorgungsausgleichs mit der Einführung der Realteilung des Ehezeitanteils der einzelnen Anrechte der Ehegatten hat sich grundsätzlich bewährt und das Ergebnis des Versorgungsausgleichs für die Betroffenen etwas transparenter und nachvollziehbarer gemacht.

Der Aufwand bei den Familiengerichten hat sich allerdings erhöht, weil alle Versorgungsträger am Verfahren beteiligt sind, bei denen die Ehegatten ehezeitlich Anrechte erworben haben.

Da die Gerichte den Versorgungsausgleich von Amts wegen durchzuführen haben, wäre ein grundlegendes Verständnis von sozialversicherungsrechtlichen und versicherungsmathematischen Zusammenhängen erforderlich, um qualifizierte Entscheidungen zu treffen. Es ist nach wie vor nicht gewährleistet, dass Familienrichterinnen und -richter hinreichend auf die Spezialmaterie vorbereitet sind.

Dies wurde auch in einer Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 25. September 2019 festgestellt, deren Gegenstand der Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren (Drucksachennummer 19/8568) war. In diesem Antrag wird neben der Festschreibung eines Fortbildungsrechts und einer damit korrespondierenden Fortbildungspflicht für alle Richterinnen und Richter insbesondere auch die Schaffung bestimmter Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter und -richterinnen gefordert.

Die sehr spezielle rentenrechtliche Berechnung ist sowohl für Familienrechtsanwältinnen und -anwälte als auch für die Richterinnen und Richter fachfremde Materie. Eine die Beherrschung der rentenrechtlichen Komplexität unterstützende Software steht nicht zur Verfügung. Richter- und Anwaltschaft werden nur in administrativer Hinsicht durch Softwareprogramme unterstützt. Eine umfassende inhaltliche Kontrolle der von den Versorgungsträgern erteilten Auskünfte ist insofern weder durch die zu scheidenden Ehegatten bzw. deren Anwältin oder Anwalt, noch durch das Gericht möglich. Deshalb werden fehlerhafte Versorgungsausgleichberechnungen im Scheidungsurteil oft nicht rechtzeitig erkannt. Für die Gerichte wäre eine qualifizierte Prüfung von Versorgungsauskünften der Versorgungsträger hoch aufwändig, weshalb sie in der Praxis oftmals unterbleibt. In jedem Fall ist der Versorgungsausgleich für die Gerichte arbeitsintensiv.

Aufgrund des Haftungsrisikos schrecken Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zudem häufig vor sinnvollen vertraglichen Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zurück.

Hinzu kommt, dass der Ehezeitanteil einer Rentenanwartschaft sich auch im Nachhinein noch verändern kann und dann mittels eines Abänderungsverfahrens bei Renteneintritt korrigiert werden muss. So hat etwa die Neubewertung der Kindererziehungszeiten für vor dem Jahr 1992 geborene Kinder eine Vielzahl von Abänderungsanträgen hervorgerufen. Die beschlossene Grundrente wird ebenfalls in vielen Fällen versorgungsausgleichsrechtlichen Abänderungsbedarf hervorrufen.

Oft machen die Betroffenen bei Renteneintritt aber schon deshalb kein Änderungsverfahren anhängig, weil sie es nicht besser wissen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. bei der anstehenden Evaluierung des Versorgungsausgleichsgesetzes insbesondere zu prüfen, inwiefern die Durchführung des Versorgungsausgleichs erst bei Eintritt in das Rentenalter und eine Beschränkung der familiengerichtlichen Grundentscheidung über den Versorgungsausgleich zum Zeitpunkt der Ehescheidung auf die Feststellung der auszugleichenden Ehezeit und der in den Ausgleich einzubeziehenden Rente zu einer signifikanten Senkung der Abänderungsverfahren und zu mehr Rechtssicherheit für die geschiedenen Ehepartner führen würde;
2. einen Rechtsanspruch zu schaffen, auf Auskunft der Ehepartner zum Zeitpunkt der Ehescheidung gegenüber den jeweiligen Versorgungsträgern, über den Wert des ihr oder ihm zustehenden Ehezeitanteils (Angabe des Kapitalwertes und bzw. oder des Rentenbetrages).

Berlin, den 10. März 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Altersabsicherung geschiedener Eheleute erfordert ein Höchstmaß an Kontrolle, wenn es um die Richtigkeit der Entscheidung geht.

Dies ist bei einer Durchführung zum Zeitpunkt der Scheidung nicht wirklich gewährleistet, weil sich bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts nicht nur Zinssätze und Rentenbewertung, sondern auch die Rechtslage in vielerlei Hinsicht ändern kann.

Die Betroffenen haben zwar den Eindruck, sie hätten mit der Scheidung nun alle finanziellen Angelegenheiten geklärt und müssten sich nie wieder mit dem anderen Teil auseinandersetzen. Sie haben aber wenig Möglichkeit, im weiteren Verlauf zu erkennen, dass sich eine erneute Prüfung oder gar Abänderungsverfahren für sie sehr lohnen könnte. Sie vertrauen quasi auf die Richtigkeit einer Entscheidung und werden auch von Amtswegen nie wieder auf etwaige Abweichungen hingewiesen.

Eine Übertragung der Anrechte bei Beginn des ersten Rentenbezugs würde langfristig korrekte Entscheidungen im Versorgungsausgleich fördern und die Zahl der Abänderungsverfahren deutlich zu senken. Da die Entscheidung über die in den Ausgleich einzubeziehenden Versorgungsleistungen und den Umfang ihrer Einbeziehung bereits im Zusammenhang mit der Grundentscheidung durch ein Gericht getroffen worden ist, könnte die administrative Durchsetzung dieser Entscheidung auf der Basis der dann vorliegenden konkreten Daten durch eine geeignete unabhängige Stelle erfolgen, die über ausreichende Fachkunde auch bezüglich der versicherungsmathematischen und sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhänge verfügt.

Auch andere Veränderungen zwischen Scheidung und Rentenbezug, wie bspw. der Tod eines geschiedenen Ehegatten, würden dann gar nicht erst zu Rückübertragungen führen. Die bewährte Strukturreform von 2009 würde dadurch nicht berührt. Stichtag und interne Teilung des Versorgungsausgleichs blieben unverändert.

Die Zuständigkeit für die Übertragung würde aber künftig nicht mehr in die Verantwortung der Familiengerichte fallen, sondern in die der Sozialgerichtsbarkeit, was letztlich auch sachlich richtig wäre.

Wenn die Familiengerichte sich in Zukunft im Scheidungsfall auf die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Versorgungsleistungen, auf die Feststellung der Ehezeit und einer eventuellen Verwirkung (§ 27 VersAusglG) beschränken, würde dies zu einer erheblichen Entlastung der Justiz führen.

